

**Studienordnung  
für das Studium des Faches  
Politikwissenschaft in den  
Studiengängen Magister Artium und  
Promotion sowie des Faches  
Sozialkunde im Studiengang Lehramt  
an Gymnasien an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 9. Februar 1994**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 14, S. 434]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung vom 10. November 1993 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 23. November 1993 angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Haupt- und das Nebenfach Politikwissenschaft in den Studiengängen

Magister Artium,

(Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986)

Promotion,

(Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981)

und für das Fach Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 4. Juni 1991).

**§ 2**

Ziel des Studiums

Das Studium der Politikwissenschaft/Sozialkunde soll dem beziehungsweise der Studierenden gründliche Fachkenntnisse sowie - im Hauptfach - die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten im Fach Politikwissenschaft/Sozialkunde vermitteln.

**§ 3**

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Politikwissenschaft/Sozialkunde ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch), die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen; sie müssen spätestens bei der Aufnahme des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Als ausreichend

sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens sechs, bei der anderen in mindestens drei Jahren Ausbildung mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen wurden. Andernfalls ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.

#### § 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraumes zur Ablegung der Prüfung beträgt für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Magister Artium jeweils neun Semester.

#### § 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium (ohne Prüfungszeit) gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.

(2) Das Grundstudium wird im Hauptfach Politikwissenschaft und im Fach Sozialkunde mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die von der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt wird. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

(3) Bereits an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Teil- oder Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von wissenschaftlichen Hochschulen im Ausland werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen ist in den in § 1 bezeichneten Prüfungsordnungen geregelt.

(4) Das Gesamtstudienvolumen, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS), setzt sich zusammen aus Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (Wahl.)

Nach dieser Unterscheidung verteilt sich das Studienvolumen folgendermaßen:

	Grundstudium Lehramt an Gymnasien	Magister/Promotion	
		Hauptfach	Nebenfach
Pfl.	16 - 18	16	16
WPfl.	14	14	-
Wahl.	4	4	4
Hauptstudium			
Pfl.	18*	14	8
WPfl.	18	18	8
Wahl.	<u>4</u>	<u>2</u>	<u>2</u>

insgesamt:	74 - 76*	68	38
davon Pflicht- und WPfl.	66 - 68*	62	32

\*Gilt für Sozialkunde als 1. Fach; ist Sozialkunde 2. Fach, entfallen 2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen im

(5) Im Fach Sozialkunde (Studiengang Lehramt an Gymnasien) sind neben dem Studium der Politikwissenschaft Studienanteile in Soziologie und VWL zu erbringen, wobei eine Schwerpunktsetzung in einem von beiden erforderlich ist. Im Schwerpunktfach ist ein Stundenvolumen von 14 SWS, für das andere Fach von mindestens 10 SWS, nachzuweisen. Der verpflichtende Anteil von Politikwissenschaft beträgt 41 - 43 SWS.

## § 6 Inhalte des Studiums

(1) Verbindliche gemeinsame Inhalte aller Studiengänge sind:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Methoden der Politikwissenschaft
- Geschichte seit 1789 und Zeitgeschichte.

(2) Weitere über die in Absatz 1 genannten Bereiche hinausreichende Inhalte sind für das Studium der Sozialkunde im Studiengang Lehramt an Gymnasien:

- Politische Theorie einschließlich Ideengeschichte
- Fachdidaktik
- Volkswirtschaftliches und soziologisches Grundwissen, das elementare Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft sowie Politik und Gesellschaft zu verstehen ermöglicht
- Verfassung und Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Weitere über die in Absatz 1 genannten Bereiche hinausreichende Inhalte sind für das Studium der Politikwissenschaft im Magister- beziehungsweise Promotionsstudiengang:

- Moderne Politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft.

(4) Ergänzende Bestandteile aller Studiengänge sind Wahllehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Auf breite thematische Streuung ist zu achten.

## § 7 Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums der Politikwissenschaft/Sozialkunde werden verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

### 1. Vorlesungen

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Fachs. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden gegenständliche und methodische Orientierung in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Vorlesungen können von Studierenden aller

Fachsemester besucht werden.

## 2. Proseminare

Proseminare sind einführende Veranstaltungen, in denen wissenschaftliche Arbeitsweisen eingeübt und ein Überblick über das Fach beziehungsweise ein Teilgebiet des Faches gegeben wird.

## 3. Seminare

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse in bestimmten Teilgebieten des Faches sowie wissenschaftliche Fähigkeiten durch eigene Mitarbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben.

Es wird zwischen Seminaren im Grund- und Hauptstudium unterschieden. Seminare des Grundstudiums vermitteln notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten in Teilgebieten des Faches. Die Seminare des Hauptstudiums bauen auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf, vertiefen diese in speziellen Bereichen und setzen verstärkt Selbständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten voraus.

Die Teilnahme an einem Seminar im Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

## 4. Übungen

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus den Erfordernissen, Kenntnisse praxisnah zu erwerben. Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitsweisen steht dabei im Vordergrund.

## 5. Praktika

Siehe § 11.

## § 8

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten unterschieden in

- Pflichtlehrveranstaltungen
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG) und zwar auch dann, wenn keine Studiennachweise erworben werden müssen.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind auf Grund von Regelungen der Prüfungsordnungen und der Studienordnung bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der beziehungsweise die Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und der Studienordnung aus verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen und/oder bestimmten Themenbereichen zu wählen hat.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die über den pflichtmäßigen Rahmen des Fachstudiums hinausführen und dessen sinnvoller Ergänzung dienen. Ihr Besuch ist zwar freiwillig, aber dringend angeraten.

Zu den Wahllehrveranstaltungen gehören neben den angebotenen politikwissenschaftlichen Veranstaltungen auch korrespondierende Veranstaltungen anderer Fächer und die im Rahmen des Studiums generale angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 9 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhält der beziehungsweise die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein"). Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn der beziehungsweise die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter beziehungsweise der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der beziehungsweise die Studierende bis zu 2 Einzelveranstaltungen, höchstens aber 4 Semesterwochenstunden (SWS), versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der beziehungsweise die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter beziehungsweise der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als ausreichend bewertet worden sind. Solche Leistungen können erbracht werden, unter anderem in Form von Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, mündlicher Mitarbeit etc.

Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der geltenden Zwischenprüfungsordnung.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des beziehungsweise der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studienfaches und des Studiengangs, das Semester, in dem diese stattgefunden hat und den Namen des Veranstaltungsleiters beziehungsweise der Veranstaltungsleiterin.

In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie dieser Leistungsnachweis erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note.

Der Studiennachweis ist von dem beziehungsweise der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterschrift zu versehen. Der Schein ist vom Institut abzustempeln.

(5) Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung können in der Regel nicht in Vorlesungen erworben werden.

## § 10 Studienanforderungen

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien

- Ein Proseminar "Einführung in die Politikwissenschaft".
- Zwei Übungen in Politikwissenschaft.  
Diese Übungen werden in der Regel als Seminare im Grundstudium durchgeführt.
- Ein Proseminar, das Fragestellungen und Methoden der politischen Soziologie vermittelt (siehe dazu das Lehrangebot des Instituts für Soziologie).
- Eine volkswirtschaftliche Übung für Anfänger (siehe dazu das Lehrangebot des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften).

b) Magister- und Promotionsstudiengang je ein Seminar in den Bereichen:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung
- Internationale Beziehungen
- Moderne Politische Theorie

(2) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Studiengang Lehramt an Gymnasien

- Drei Seminare aus verschiedenen Gebieten der Politikwissenschaft. Eines der Seminare soll spezielle Kenntnisse der Verfassung und des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland vermitteln. Ist Politikwissenschaft nicht erstes Fach, entfällt ein Seminar des Hauptstudiums.
- Zwei Übungen für Fortgeschrittene des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften beziehungsweise des Instituts für Soziologie, in denen fachbezogene volkswirtschaftliche oder soziologische Kenntnisse vermittelt werden (je nach Wahl des Studienschwerpunktes). Wenn äquivalente Veranstaltungen vom Institut für Politikwissenschaft angeboten werden, so sind diese speziell im kommentierten Verzeichnis der Lehrveranstaltungen gekennzeichnet.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung in Fachdidaktik.

b) Magister- und Promotionsstudiengang

- Hauptfach: Vier Seminare aus mindestens drei Bereichen der Politikwissenschaft.
- Nebenfach: Ein Seminar aus Politikwissenschaft.

(3) Empfehlungen für den Studienaufbau sind im Anhang aufgeführt.

## § 11 Praktika

(1) Studiengang Lehramt an Gymnasien

Während des Studiums sind in der Regel zwei Schulpraktika an Gymnasien abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Magister- und Promotionsstudiengang

Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums außeruniversitäre berufsorientierte Praktika abzuleisten. Diese dienen dazu, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in berufsrelevanten Handlungsfeldern versuchsweise anzuwenden. Darüber hinaus sollen sie dem beziehungsweise der Studierenden die Möglichkeit bieten, die individuelle Eignung für ein späteres Berufsfeld zu prüfen.

## § 12 Erweiterungsprüfung

Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Fach Sozialkunde erwerben.

§ 13  
Studienberatung

Es wird dringend empfohlen, die fachliche Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels
- bei nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14  
Fächerverbindungen

(1) Für alle Studierenden ist die Verbindung des Faches Politikwissenschaft/Sozialkunde mit anderen Fächern in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt.

Fächer, die nicht im Anhang zur Magister- beziehungsweise Promotionsordnung aufgeführt sind, können für diesen Studiengang nur auf begründeten Antrag an den Dekan und nach Entscheidung der zuständigen Kommission für Hochschulprüfungen zugelassen werden.

(2) Durch Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität vom 8. Mai 1995 ist geregelt, dass im Fach Politikwissenschaft beim Magister- wie beim Promotionsstudiengang die Fächer Jura, Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre ohne besondere Genehmigung als eines der beiden Nebenfächer gewählt werden kann.

§ 15  
Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 1994

Der Dekan  
des Fachbereiches Sozialwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Werner F r ö h l i c h

**Anhang: Empfehlungen für den Studienaufbau**

A: Grundstudium

a) Lehramt an Gymnasien

Lehrveranstaltungen	Fachsemester				Bemerkungen
	1	2	3	4	

Einführung in die Politikwissenschaft	Pfl.	2			PS	Schein
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Pfl.	2			S/V	*
Wirtschaft und Gesellschaft	WPfl.	2			S/V	
Vergleichende Regierungslehre	WPfl.	2			V	
-----						
Politische Soziologie	Pfl.	2			PS/Ü	Schein
Methoden der Politikwissenschaft	Pfl.	2-4			S/V	*
Geschichte seit 1789 und Zeitgeschichte	WPfl.	2			V	
Internationale Beziehungen	Wahl.	2			V	
-----						
Volkswirtschaftslehre	Pfl.		2		Ü/S	Schein
Vergleichende Regierungslehre	Pfl.		2		S/V	*
Soziologie	WPfl.		2		V/Ü/S	
Geschichte seit 1789 und Zeitgeschichte	WPfl.		2		V	
-----						
Internationale Beziehungen	Pfl.			2	S/V	*
Politische Theorie**	Pfl.			2	S/V	*
Staats- und Verfassungsrecht	WPfl.			2	V	
Soziologie/VWL	WPfl.			2	S/V	
Politische Soziologie/Volkswirtschaftslehre	Wahl.			2	V/Ü/S	
-----						
					--	-
		8	8-10	8	10	(SWS)
-----						
					--	-

\* In zwei der Pflichtlehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erbringen; diese können nicht im Rahmen von Vorlesungen erbracht werden (vgl. § 9 Abs. 5).

\*\* Entweder Ideengeschichte oder, falls zwischenprüfungsrelevant Moderne Politische Theorie

## b) Magister- und Promotionsstudiengang

### 1. Hauptfach

Lehrveranstaltungen		Fachsemester				Bemerkungen
		1	2	3	4	
Einführung in die Politikwissenschaft	Pfl.	2				PS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Pfl.	2				S Schein
Internationale Beziehungen	WPfl.	2				V



Wirtschaft und Gesellschaft	WPfl.	2		V		
Vergleichende Regierungslehre	Pfl.	2		S	Schein	
Wirtschaft und Gesellschaft	Pfl.	2		S	Schein	
Politische Theorie*	WPfl.	2		V/S		
Sonstige Wahllehrveranstaltung	Wahl.	2		V/PS/Ü/S		
Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung**	Pfl.		4	S	Schein	
Politische Soziologie	WPfl.		2	V/Ü/S		
Geschichte seit 1789 und Zeitgeschichte	WPfl.		2	V		
Staats- und Verfassungslehre	WPfl.		2	V/Ü/S		
Internationale Beziehungen	Pfl.			2	S	Schein
Moderne Politische Theorie	Pfl.			2	S	Schein
Vergleichende Regierungslehre	WPfl.			2	V/S	
Politisches System der BRD	WPfl.			2	V/S	
		8	8	10	8	(SWS)

\* Entweder Moderne Politische Theorien oder Ideengeschichte

\*\* zählt zum Bereich "Methoden der Politikwissenschaft"

## 2. Nebenfach

Lehrveranstaltungen		Fachsemester				Bemerkungen
		1	2	3	4	
Einführung in die Politikwissenschaft	Pfl.	2				PS
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Pfl.	2				S Schein
Vergleichende Regierungslehre	Pfl.		2			S Schein
Wirtschaft und Gesellschaft	Pfl.		2			S Schein
Statistik der Methoden der empirischen Sozialforschung*	Pfl.			4		S Schein
Staats- und Verfassungslehre	Wahl.			2		V/Ü/S



Soziologie	WPfl.	2		S/Ü/V	
Wirtschaft und Gesellschaft	WPfl.	2		S/V	
-----					
					-
Volkswirtschaftslehre/Soziologie	Pfl.		2	S/Ü/	Schein
Geschichte/Zeitgeschichte	Pfl.		2	S/V	*
Volkswirtschaftslehre	WPfl.		2	S/Ü/V	
Methoden d. Politikwiss.	WPfl.		2	S/V	
Vergleichende Regierungslehre	WPfl.		2	S/V	
-----					
				-	-
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Pfl.		2	S/V	*
Politische Theorie	Pfl.		2	S/V	*
Internationale Beziehungen	WPfl.		2	S/V	
Volkswirtschaftslehre/Soziologie	WPfl.		2	S/Ü/V	
Vergleichende Regierungslehre	Wahl.		2	S/V	
-----					
				-	-
		10	10	10	10
					(SWS)

\* Über die festgelegten Scheine hinaus sind ein bzw. zwei weitere Scheine aus verschiedenen Gebieten der Politikwissenschaft gefordert (gemäß § 10 Abs. 2a)

#### b) Magister- und Promotionsstudiengang

Das ordnungsgemäße Studium des Faches Politikwissenschaft als Hauptfach umfasst ca. 8 SWS je Semester und als Nebenfach ca. 4 SWS je Semester, die durch Vorlesungen, Übungen und Seminare nach dem Angebot des Hauptstudiums ausgewählt werden. Studierenden mit dem Hauptfach Politikwissenschaft wird empfohlen, Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten zu besuchen, je nach Wahl des Studienschwerpunktes:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Moderne Politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Methoden der Politikwissenschaft
- Aktuelle Zeitgeschichte

Die jeweiligen Prüfungsordnungen sehen keine thematischen Festlegungen vor.

#### 1. Hauptfach

Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Bemerkungen
---------------------	--------------	-------------



Internationale Beziehungen	Pfl.	2		S/V	*
Wirtschaft und Gesellschaft	WPfl.	2		S/V	
-----					
				-	-
Vergleichende Regierungslehre	Pfl.		2	S/V	*
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	WPfl.		2	S/V	
-----					
				-	-
Moderne politische Theorie	Pfl.			2	S/V
Internationale Beziehungen	WPfl.			2	S/V
-----					
				-	-
		6	4	4	4
					(SWS

\* Gefordert ist einSchein aus dem Bereich der Politikwissenschaft (gemäß § 10 Abs. 2b).

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Wahl. = Wahllehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtveranstaltung